

Statuten Förderverein Radio BeO

<p>Präambel</p>	<p>Der Einfachheit halber wird die weibliche Form im Text nicht explizit aufgeführt. Alle männlichen Bezeichnungen im Sinne dieser Statuten umfassen daher ebenfalls die weibliche Form.</p>
<p>Art. 1 Name, Sitz</p>	<p>Unter dem Namen „Förderverein Radio BeO“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.</p> <p>Der Sitz des Vereins ist am Sitz der Radio Berner Oberland AG.</p>
<p>Art. 2 Zweck</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Der Förderverein bezweckt die Erhaltung des Radiobetriebs und die Unterstützung von Projekten, Vorhaben, Zielen und Massnahmen der Radio Berner Oberland AG.</i> 2. <i>Der Förderverein kann Aktien an der Radio Berner Oberland AG halten, erwerben und veräussern.</i> 3. Der Förderverein gibt mindestens viermal jährlich die „BeO-Zytig“ heraus zur Information über das Geschehen bei Verein und Radio. 4. Der Verein fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl seiner Mitglieder und organisiert zu diesem Zweck jährlich mindestens einmal eine Mitgliederaktion oder einen geselligen Anlass.
<p>Art. 3 Erreichung des Zwecks</p>	<p>Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Betrieb und den Unterhalt des Radio Berner Oberland mit finanziellen Beiträgen oder Sachleistungen unterstützen; 2. für den Betrieb des Radio Berner Oberland notwendige mobile und immobile Anlagen erwerben und diesem unentgeltlich oder entgeltlich zur Verfügung stellen; 3. Fanartikel für Radio Berner Oberland beschaffen und vertreiben; 4. eine regelmässige „BeO-Zytig“ zur Information über das Geschehen bei Verein und Radio herausgeben 5. andere zweckdienliche Unterstützung für die Radio Berner Oberland AG erfüllen 6. zusammen mit Radio Berner Oberland an Anlässen und Messen auftreten
<p>Art. 4 Allgemeines</p>	<p>Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein.</p>
<p>Art. 5 Aufnahme</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wer Mitglied werden will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu senden. Die Entrichtung des Jahresbeitrages gilt als Beitrittserklärung. 2. Der Vorstand hat an einer nächsten Sitzung über das Gesuch zu befinden. Er kann die Aufnahme ablehnen. 3. Einen abweisenden Entscheid des Vorstandes kann der Bewerber mit schriftlichem Rekurs innert 30 Tagen an die nächste Hauptversammlung weiterziehen. Die Hauptversammlung entscheidet dann endgültig über das Beitrittsgesuch.

Statuten Förderverein Radio BeO

Art. 6 Austritt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. 2. Der Austritt aus dem Verein hat mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten zu erfolgen. Er ist nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Anzeigefrist von sechs Monaten zulässig. 3. Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall vollständig zu bezahlen.
Art. 7 Ausschluss	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand mit eingeschriebenem Brief aus dem Verein ausgeschlossen werden. 2. Einen Ausschlussentscheid des Vorstandes kann das Mitglied mit schriftlichem Rekurs innert 30 Tagen an die nächste Hauptversammlung weiterziehen. Die Hauptversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.
Art. 8 Mittelbeschaffung	<p>Die finanziellen Mittel werden beschafft durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder; b. Ertrag des Vereinsvermögen; c. Besondere Finanzierungsaktionen; d. Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.
Art. 9 Mitgliederbeiträge	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten 2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt; dasselbe gilt für die Schaffung von unterschiedlichen Mitgliederkategorien und deren Beiträge.
Art. 10 Haftung	<p>Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Art. 11 Organe	<p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Hauptversammlung b. Vorstand c. Rechnungsrevisoren
Art. 12 Allg. Verfahren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die jeweilige Versammlung nicht zuvor etwas anderes beschliesst. 2. Jedes anwesende Vereins-, resp. Vorstandmitglied hat eine Stimme. 3. Über alle Verhandlungen an der Hauptversammlung und des Vorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen, welche von der jeweiligen Versammlung zu genehmigen sind.

Statuten Förderverein Radio BeO

Art. 13 Hauptversammlung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. 2. Sie muss pro Jahr mindestens einmal stattfinden. 3. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem Termin schriftlich einberufen. 4. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung hat ebenfalls zu erfolgen, wenn sie von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt wird. In diesem Fall muss der Vorstand spätestens 90 Tage nach Eingang des entsprechenden Begehrens eine Hauptversammlung durchführen.
Art. 14 Anträge	<p>Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Hauptversammlung zu stellen. Solche Anträge müssen spätestens 45 Tage vor dem Hauptversammlungstermin schriftlich und begründet zu Händen des Vorstandes eingereicht werden.</p>
Art. 15 Kompetenzen der Hauptversammlung	<p>Die Hauptversammlung hat folgende Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des Jahresberichtes 2. Genehmigung der Jahresrechnung 3. Entlastung des Vorstandes 4. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge 5. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren gemäss den nachfolgenden Bestimmungen 6. Statutenänderungen 7. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens 8. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder auf Antrag von Mitgliedern vorgelegt werden.
Art. 16 Verfahren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hauptversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Statuten. 2. Die Anwesenheit ist für die Stimmabgabe zwingend. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen dieser Statuten. Stellvertretung ist nicht möglich. 3. Bei Wahlen können die Wahlvorschläge an der Hauptversammlung nicht vermehrt werden. Wahlvorschläge müssen bis 14 Tage vor dem Hauptversammlungstermin eingereicht werden. Die gleiche Frist gilt betreffend einem Antrag auf Abwahl. 4. Bei der Beschlussfassung über Entlastung oder über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. 5. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann bei Abstimmungen und Wahlen mitstimmen. 6. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statuten Förderverein Radio BeO

Art. 17 Vorstand	<ul style="list-style-type: none">a. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei mindestens 1 Mitglied der Geschäftsleitung von Radio Berner Oberland und mindestens 2 Mitglieder, die nicht hauptberuflich bei Radio Berner Oberland tätig sind, vertreten sein müssen.b. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des von der Hauptversammlung bezeichneten Präsidenten.c. Die Vorstandsmitglieder und der Präsident werden von der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.d. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand durch Berufung selbst ersetzen. Solche Ersatzwahlen müssen jedoch der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.e. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins.f. Er tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.g. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
Art. 18 Kompetenzen des Vorstands	<ul style="list-style-type: none">a. Der Vorstand ist zuständig für die Behandlung und die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten in die Kompetenz der Hauptversammlung oder der Rechnungsrevisoren fallen.b. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder nach Beschluss im Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied, vertritt den Verein gegen aussen.c. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit anderen, vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitgliedern, die rechtsgültige Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein.d. Bei Bedarf kann der Vorstand aus seinen Reihen und/oder unter Beizug von Aussenstehenden zur Vorbereitung oder Bearbeitung bestimmter Geschäfte Ausschüsse bilden.e. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftlichen Ausschuss bestellen und diesem nach seinem Ermessen Kompetenzen übertragen.f. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, es sei denn, ein Vorstandsmitglied verlange, dass der betreffende Gegenstand an einer Sitzung behandelt und darüber Beschluss gefasst wird. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.g. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder nach Beschluss im Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied, vertritt die vom Verein gehaltenen Aktien an der Radio Berner Oberland AG an der Generalversammlung. Er stimmt als Delegierter nach den Beschlüssen des Vorstandes des Vereins.
Art. 19 Verfahren	<ul style="list-style-type: none">a. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied, führt den Vorsitz bei allen Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen.b. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Statuten Förderverein Radio BeO

Art. 20 Rechnungsrevisoren	<ul style="list-style-type: none"> a. Die Hauptversammlung hat für jeweils zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren zu wählen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist möglich. b. Die Rechnungsrevisoren haben die Kassenführung und Buchhaltung, die Jahresrechnung und den Vermögensstand alljährlich zu prüfen und die Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Kontrollen schriftlich Bericht zu erstatten.
Art. 21 Auflösung und Fusion	<ul style="list-style-type: none"> a. Für die Auflösung des Vereins muss eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern durchgeführt werden. b. Erfolgt ein Antrag zur Auflösung oder Fusion des Vereins, hat der Vorstand innerhalb von 180 Tagen eine Urabstimmung durchzuführen. c. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. d. Für den Fusionsbeschluss gilt das gesetzliche Zustimmungserfordernis
Art. 22 Vermögensverwendung	<ul style="list-style-type: none"> a. Das im Zeitpunkt der Auflösung nach Bezahlung sämtlicher Schulden noch vorhandene Vermögen des Vereins fällt der Radio Berner Oberland AG zu. b. Sollte die Radio Berner Oberland AG zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, entscheidet die Hauptversammlung über die Vermögenswerte.
Art. 23 Statutenänderung	<ul style="list-style-type: none"> a. Die vorliegenden Statuten können von der Hauptversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen. b. Für eine Änderung des Zweckartikels Art. 2, für eine Änderung des Auflösungsartikels Art. 21 und für eine Änderung des Statutenänderungsartikels Art. 23 muss innerhalb von 180 Tagen nach einem Antrag eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern durchgeführt werden. <p>Änderungen dieser Artikel bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen einer Urabstimmung.</p>
Art. 24 Inkrafttreten	<p>Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.</p> <p><i>Statuten genehmigt von der Gründungsversammlung vom 16.01.1985 in Spiez revidiert:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der ordentlichen Hauptversammlung vom 28.01.1988 in Interlaken 2. von der ordentlichen Hauptversammlung vom 19.01.1989 in Interlaken 3. von der ordentlichen Hauptversammlung vom 26.04.1996 in Spiez 4. von der ordentlichen Hauptversammlung vom 10.05.2019 in Interlaken